

## N i e d e r s c h r i f t

### Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin

---

**Sitzungstermin:** Montag, 14.04.2014  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:05 Uhr  
**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Mallentin, 23936 Mallentin

---

Anwesende:

Frau Kristine Lenschow 1. Stadträtin	Kämmerin
Herr Dipl. Ing. Ronald Mahnel Planungsbüro Mahnel	Planungsbüro
Frau Silvia Wigger -	
Frau Gundula Brand - WG Mallentin	
Herr Andreas Bulz - WG Mallentin	
Herr Karl Gems - DIE LINKE	
Frau Annette Prien - WG Mallentin	
Herr Uwe Schönfeld - CDU	
Frau Heidrun Köpke	Protokollantin

Abwesende:

Frau Karin Bössow - Einzelbew.(parteil.)	entschuldigt
Herr Sören Knoll - WG Mallentin	entschuldigt
Herr Rüdiger Schwarz - WG Mallentin	entschuldigt

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.03.2014
- 5 Bericht der Bürgermeisterin

- 6 Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2014  
Vorlage: VO/04GV/2014-100
- 7 Vorläufiger Jahresabschluss 2010 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2010  
Vorlage: VO/04GV/2014-103
- 8 Vorläufiger Jahresabschluss 2011 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2011  
Vorlage: VO/04GV/2014-104
- 9 Vorläufiger Jahresabschluss 2012 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2012  
Vorlage: VO/04GV/2014-105
- 10 Vorläufiger Jahresabschluss 2013 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2013  
Vorlage: VO/04GV/2014-106
- 11 Satzung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Roxin in der Gemeinde Mallentin  
hier: Beschluss über die Aufstellung und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes  
Vorlage: VO/04GV/2014-102
- 12 Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Mallentin vom 20.10.2003  
Vorlage: VO/04GV/2014-107
- 13 Beschluss über die überplanmäßige Auszahlung für das Vorhaben "Anbau Kita Mallentin"  
Vorlage: VO/04GV/2014-108
- 14 Anfragen und Mitteilungen
- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

#### **Protokoll:**

Öffentlicher Teil

<b>zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit</b>
--

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter und Gäste. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, von 9 Gemeindevertretern sind 6 anwesend.

## zu 2 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

## zu 3 Einwohnerfragestunde

- Frau K. Tretow erinnert an ihren auf der letzten Sitzung gestellten Antrag zur Verlegung des Müllcontainerstellplatzes, Dorfstr. 17/18 und 19/20.  
Die BM informiert, dass dazu noch nicht viel gesagt werden kann. Bisher ist die Gemeinde immer noch dabei, den Eigentümer zu ermitteln.

***F.: Da ein Eigentümer bisher nicht ermittelt werden konnte, soll die Wohnungsverwaltung in die Pflicht genommen werden.***

- Frau K. Tretow möchte ebenso gerne wissen, ob die Abnahme der großen Linden vor der ehem. großen Kita rechtens ist.  
Die BM kann nicht sagen, ob dafür eine Genehmigung vorliegt. Hier wird nachgefragt.
- Frau G. Brand fragt an, ob die Ausweichstellen an der neuen Straße nicht mit Teer überzogen werden. Bisher wurden sie freigelassen.  
Die BM bestätigt, dass alles noch mit Teer aufgefüllt wird.
- Herr Nowak bedauert, dass sich außer ein paar Jugendlichen niemand aus der Bevölkerung oder der Gemeindevertretung am „Tag der Sauberkeit“ beteiligt hat.
- Herr Gems merkt an, dass man bei der letzten Reparatur der Schlaglöcher gleich alle hätte machen sollen.  
Die bauausführende Firma versieht am 29.04.14 die Straße mit der Deckschicht. Der Gemeindegewerkschafter kann sich einen Multicar voll Ausbesserungsmaterial holen, um die Arbeiten zu Ende zu bringen.

## zu 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 17.03.2014

Die Gemeindevertretung bestätigt mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung vom 31.03.2014:

- TOP 5, 10. Kommandostrich: „... Steinhäufen zwischen **Schmachthagen** und Mallentin ...“
- TOP 11, 4. Kommandostrich: „dass eine Drainage **in Richtung Zander** im Zuge der ...“.

Frau Prien erkundigt sich, wann mit der öffentlichen Auslegung der Ortsgestaltungssatzung Roxin zu rechnen ist.

## zu 5 Bericht der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin informiert:

- Die letzte Gemeindevertretersitzung fand am 31.03.2014 statt.
- Der Geschäftsführer des Jugendhilfezentrums Rehna, Herr Glatz wurde über den baldigen Baubeginn zum Anbau Kita informiert. Die Baugenehmigung liegt vor. Bauanlaufberatung ist am Mittwoch 16.04.2014.
- Der Haushalt der Gemeinde ist vom Landkreis genehmigt worden. Er wurde öffentlich bekanntgemacht und liegt nun bis zum 22.04.14 öffentlich aus.
- Einwohnerversammlung zur Breitbandversorgung fand am 04.04.2014 statt.
- Pumpe im Schmachthagener Teich wurde am 06.04.2014 vom Angelverein in Betrieb genommen.
- Firma Elektro-Plath erneuert im Gemeindebereich veraltete Hausanschlüsse. Dies betrifft auch den Gemeindeblock.
- „Tag der Sauberkeit“ wurde am 05.04.2014 von der Jugendfeuerwehr durchgeführt. Von Seiten der Bevölkerung kam keine Resonanz. Großes Dankeschön an Herrn Steffen Nowak für seinen unermüdlichen Einsatz für die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde.
- Straßenbau in Roxin läuft planmäßig, wöchentlich findet eine Bauberatung statt.
- Wegen des Bauabschnitts von Hof Mummendorf in Richtung Mallentin gab es von Seiten des Landkreises noch eine Antwort. Ein Termin für Mittwoch, den 16.04.14 wurde gemacht.

<b>zu 6</b>	<b>Übertragung von Haushaltsansätzen in das Jahr 2014</b> <b>Vorlage: VO/04GV/2014-100</b>
-------------	---

**Sachverhalt:**

Gemäß § 15 (5) Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-D) ist der Gemeindevertretung eine Übersicht der Übertragung von Ermächtigungen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die einzelnen Übertragungen sind in der Anlage erläutert.

Die Übertragung der Haushaltsansätze aus dem Jahr 2013 bewirkt die Abnahme der liquiden Mittel im Haushaltsjahr 2014, welche im Finanzhaushalt 2013 berücksichtigt wurde.

Die Gemeindevertretung nimmt die Übertragung der Haushaltsansätze in das Jahr 2014 zur Kenntnis.

<b>zu 7</b>	<b>Vorläufiger Jahresabschluss 2010 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2010</b> <b>Vorlage: VO/04GV/2014-103</b>
-------------	--

Die Bürgermeisterin übergibt die Versammlungsleitung an ihren 2. Stellvertreter, Herrn Uwe Schönfeld.

Frau Lenschow erläutert zur Entlastung des Bürgermeisters für die Jahre 2010, 2011, 2012

und 2013, dass die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde derzeit aufgestellt wird. Einzelne Bilanzpositionen (z.B. Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen, Gebäude oder Grundstücke) sind bereits abgeschlossen. Aufgrund des Umfangs des Projektes ist die Vorlage der Bilanz jedoch nicht vor dem 30.06.2015 zu erwarten. Im Bereich Grevesmühlen (und den Ämtern Schönberger Land und Klützer Winkel) verzögert sich die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen aufgrund des Projektes „Infrastrukturvermögen“. Gemeinsam mit dem Zweckverband Grevesmühlen wurde durch die verbandsangehörigen Ämter ein Konzept entwickelt, die Eröffnungsbilanzwerte des Infrastrukturvermögens so zu erfassen, dass sie nachhaltig nutzbar sind. Dieses Projekt bedurfte einer längeren Anlaufphase aufgrund der komplizierten durch das Land vorgegebenen Bewertungsvorschriften. Nicht besonders hilfreich war hierbei auch der Frühstarter-Status, durch den immer wieder Anpassungen bei Veränderungen in den Rechtsvorschriften vorgenommen werden mussten. Für dieses Projekt galt es insbesondere, entsprechende Software zu entwickeln, die das umfangreiche Datenmaterial verarbeitet. Mit dem Projekt sollen sowohl wertmäßig als auch graphisch Arbeitsgrundlagen für den praktischen Gebrauch geschaffen werden.

Ohne festgestellte Eröffnungsbilanzen ist es nicht möglich, vollständige Jahresabschlüsse zu erstellen. Da jedoch am 25.05.2014 Kommunalwahlen stattfinden und einige Bürgermeister entweder nicht mehr zur Wahl antreten oder aufgrund mehrerer Bewerber gegebenenfalls nicht mehr gewählt werden, wurde die Verwaltung vom Amtsausschuss des Amtes Grevesmühlen – Land am 10.12.2013 aufgefordert, die Entlastung der Bürgermeister auf Basis vorläufiger Jahresrechnungen vorzubereiten. Bereits in der Oktober-Sitzung 2013 des NKHR-Landesprojektes hatte Frau Lenschow das Thema angesprochen und dort die Auskunft bekommen, dass eine solche Entlastung möglich ist. Grundlage dafür sei der § 60 KV M-V. Absatz 5 ließe sich durchaus so verstehen, dass aufgrund der Formulierung „Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters“ eine Kopplung an den Beschluss zum Jahresabschluss nicht zwingend erforderlich ist.

Parallel zur Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft umfangreiche Prüfungen vorgenommen. Mit den Prüfungen zu einzelnen Schwerpunkten der Jahresabschlüsse hatte der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bereits 2011 begonnen. Die Prüfungsergebnisse wurden in Prüfberichten zu den vorläufigen Jahresabschlüssen zusammengefasst und mit einem vorläufigen Bestätigungsvermerk versehen.

In den vorläufigen Jahresabschlüssen wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich der Entlastung des Bürgermeisters vor der Kommunalwahl dienen. Der endgültige Jahresabschluss wird nach Fertigstellung der Bilanz nochmals durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Hierin eingeschlossen sind die Schlussbilanz und der Anhang. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat diese Verfahrensweise bestätigt und die Entlastung der Bürgermeister auf Basis der vorläufigen Jahresabschlüsse empfohlen.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses hat und um Stellungnahme gebeten. Daher hat ein Termin zur Klärung des Sachverhaltes beim Landkreis stattgefunden, an dem Herr Ditz als Verwaltungsleiter und Frau Lenschow teilgenommen haben.

Im Ergebnis wurden die Vorlagen hinsichtlich der Entlastung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht überarbeitet.

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2010 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung der Bürgermeisterin vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevan-

ten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhangs und der Anlagenübersicht. Somit entspricht der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V, sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2010 zu empfehlen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2010 i. d. F. vom 12.03.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung der Bürgermeisterin.

Für die nicht genehmigten überplan- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 3.417,98 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 20.826,43 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen:	5
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

**zu 8      Vorläufiger Jahresabschluss 2011 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2011**  
**Vorlage: VO/04GV/2014-104**

#### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2011 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung der Bürgermeisterin vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhangs und der Anlagenübersicht. Somit entspricht

der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V. sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.  
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2011 zu empfehlen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2011 i. d. F. vom 12.03.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung der Bürgermeisterin.

Für die nicht genehmigte außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 2.885,22 Euro und die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 14.707,83 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 5

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**zu 9 Vorläufiger Jahresabschluss 2012 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2012**  
**Vorlage: VO/04GV/2014-105**

#### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2012 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung der Bürgermeisterin vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhangs und der Anlagenübersicht. Somit entspricht der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V. sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.  
Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2012 zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2012 i. d. F. vom 12.03.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung der Bürgermeisterin.

Für die nicht genehmigten außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.998,09 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 5

Nein- Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

**zu 10 Vorläufiger Jahresabschluss 2013 zur Kenntnisnahme und Entlastung der Bürgermeisterin für das Jahr 2013  
Vorlage: VO/04GV/2014-106**

**Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2013 gemäß § 3a KPG geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht und seinem vorläufigen Prüfungsvermerk zusammengefasst. Der vorläufige Jahresabschluss und der hierzu erstellte Prüfbericht dienen der Entlastung der Bürgermeisterin vor der Kommunalwahl. Der Jahresabschluss enthält alle relevanten Buchungen mit Ausnahme der Werte zu den Abschreibungen und Sonderposten, welche verwaltungsseitig automatisiert berechnet und verbucht werden und nicht durch den Bürgermeister beeinflussbar sind.

Die Entlastung bezieht sich somit auf den vorläufigen Jahresabschluss, der gemäß § 60 Abs. 2 und 3 KV M-V aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen besteht und dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Forderungsübersicht, eine Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beigelegt wurden. Unvollständig ist der Jahresabschluss hinsichtlich der Bilanz, des Anhanges und der Anlagenübersicht. Somit entspricht der Entlastungsbeschluss nicht vollständig den Vorgaben des § 60 KV M-V. sondern bezieht sich lediglich auf die vorgelegten Teile des Jahresabschlusses.

Über die Entlastung ist gemäß § 60 Absatz 5 Satz 2 KV M-V in einem gesonderten Beschluss zu entscheiden.

Der Prüfungsbericht inkl. des vorläufigen Prüfungsvermerks ist dieser Vorlage beigelegt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Entlastung der Bürgermeisterin durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, der Gemeindevertretung die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2013 zu empfehlen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den vorläufigen Jahresabschluss der Gemeinde Mallentin zum 31. Dezember 2013 i. d. F. vom 12.03.2014 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Mallentin beschließt für diesen Teil des Jahresabschlusses die Entlastung der Bürgermeisterin.

Für die nicht genehmigten außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 10.873,72 Euro wird die Notwendigkeit anerkannt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 5  
Nein- Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

Herr Schönfeld übergibt die Versammlungsleitung wieder an die Bürgermeisterin.

**zu 11      Satzung über die Aufstellung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Roxin in der Gemeinde Mallentin**  
**hier:      Beschluss über die Aufstellung und Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes**  
**Vorlage: VO/04GV/2014-102**

Aufgrund des § 24 KV M-V hat Frau Prien im Zuschauerbereich Platz genommen.

Herr Mahnel erläutert nochmals die Beschlussvorlage und die Ergebnisse der durchgeführten Verhandlungen und Gespräche beim Landkreis.

**Festlegung:**

***Die Gemeindevertretung entscheidet sich für Variante 1 – auf Variante 2 soll gänzlich verzichtet werden.***

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Mallentin hat sich mit den Zielsetzungen für die Entwicklung in Roxin unter Berücksichtigung eines Antrages zur Bebauung eines Grundstücks beschäftigt. In Roxin ist die ergänzende Bebauung eines Grundstücks in Arrondierung vorhandener Bebauung vorgesehen. Die Gemeinde hat den Antrag mit den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes überprüft. Die Gemeinde geht von einer Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes aus. Für das einzubeziehende Grundstück wird eine Ergänzungssatzung ohne Regelung der übrigen Bereiche aufgestellt. In der Gemeinde gibt es bereits den Bebauungsplan Nr. 2 westlich der Dorfstraße und einen Ergänzungsbereich ebenso westlich der Dorfstraße. Eine Bewertung des Bestandes in Form einer Klarstellungssatzung wird aus Sicht der Gemeinde nicht als erforderlich angesehen. Für Ergänzungsflächen wird Baurecht geschaffen. Hierzu werden die erforderlichen Festsetzungen getroffen und der erforderliche Ausgleichs- und Ersatzumfang geregelt. Gestalterische Festsetzungen werden nicht getroffen, da diese in der Gestaltungssatzung enthalten sind.

Weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden als entbehrlich angesehen, weil die örtliche Bebauung hinreichend geprägt ist. Das Aufstellungsverfahren ist mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchzuführen (in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB).

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin fasst den Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Roxin in der Gemeinde Mallentin.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin fasst den Beschluss über den Entwurf zur Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Roxin am östlichen Rand der Ortslage, bestehend aus Satzung, Verfahrensvermerken, Plan mit Geltungsbereich und Begründung.
3. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind nach § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 entsprechend anzuwenden.

4. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Roxin für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
6. Die Planung ist nach § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abzustimmen.
7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mallentin beschließt, dass vor Beschluss über die Satzung, spätestens zum Abwägungsbeschluss, die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen, die in der Satzung festgesetzt werden, durch Baulast bzw. Grunddienstbarkeit zu sichern sind. Gleichermaßen sind die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzzahlungen zu sichern, so dass die Maßnahmen auch durchgeführt werden. Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist im Zuge des Beteiligungsverfahrens mit dem Entwurf abzustimmen.
8. In der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist darauf hinzuweisen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Mallentin deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.
9. Mit der Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist mitzuteilen, dass bei Aufstellung einer Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 5  
Nein- Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

Frau Prien nimmt nach der Abstimmung wieder an der Versammlung teil.

<b>zu 12      Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Mallentin vom 20.10.2003 Vorlage: VO/04GV/2014-107</b>
---

Die Gemeindevertreter und Bürger wurden im Vorfeld darüber informiert, dass sich die Zuständigkeiten geändert haben und so eine Beschlussfassung notwendig wurde.

#### **Sachverhalt:**

Die alte Satzung ist auf damaliger Rechtsgrundlage beschlossen worden.

Durch das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde am 23.02.2010 das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) beschlossen. Das Bundesnaturschutzgesetz gemeinsamen mit dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt weitestgehend die Belange, die die gemeindeeigene Satzung prägt. Zudem kommt es durch die Einführung des NatSchAG M-V in der Bearbeitung häufig zu mehrfacher Zuständigkeit, da sowohl die Gemeinde per Satzung als auch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu beteiligen sind.

In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass in der Regel Genehmigungen erteilt wurden, so dass davon auszugehen ist, dass kein Regelungsbedarf in Form einer Satzung besteht.

Der Schutz erhaltenswerter Bäume ist weitestgehend durch das Naturschutzausführungsgesetz M-V sowie durch entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen und Erklärungen zum Naturdenkmal ausreichend gegeben und wird unabhängig von der Baumschutzsatzung angewendet.

Für die betroffenen Bürger ergibt sich durch die Aufhebung eine klarere Übersicht der Zuständigkeiten, da zukünftig nur noch die UNB direkt zu beteiligen ist bzw. Baumfällungen genehmigungsfrei sind. Der kommunalen Verwaltung werden somit nicht unerhebliche Verwaltungsaufwendungen erspart.

Gemäß § 15 Abs. 9 Naturschutzausführungsgesetz M-V sind vor dem Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung von geschützten Teilen von Natur und Landschaft die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, zu hören. Der Entwurf der Aufhebungssatzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Sofern das Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, wird der Bürgermeister gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V beauftragt, die Aufhebungssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **Beschluss:**

1. Die Gemeinde Mallentin beschließt folgende Aufhebungssatzung:

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 7 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) erlässt die Gemeinde Mallentin mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.04.2014 folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Mallentin vom 20.10.2003 wird aufgehoben.

#### § 2

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mallentin, den.....

Wigger  
Bürgermeisterin der  
Gemeinde Mallentin

2. Die Bürgermeisterin wird gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V beauftragt, die Aufhebungssatzung nach Ausfertigung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 6  
Nein- Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

<b>zu 13</b>	<b>Beschluss über die überplanmäßige Auszahlung für das Vorhaben "Anbau Kita Mallentin"</b> <b>Vorlage: VO/04GV/2014-108</b>
--------------	---

Frau Prien bemängelt, dass im Beschlussvorschlag nicht angegeben war, woraus die Deckung dieser Maßnahme erfolgen sollte.

Frau Lenschow informiert, dass bei fehlender Deckung auf den auch auf den Geldbestand der Gemeinde zurückgegriffen wird.

**Sachverhalt:**

Nach Ausschreibung und Vergabe der ersten Bauleistungen für das Vorhaben "Anbau Kita Mallentin" soll zeitnah mit den Bauarbeiten begonnen werden, um die Vorgaben des Zuwendungsbescheides zum Durchführungszeitraum einhalten zu können. Die Baugenehmigung liegt zwischenzeitlich vor.

Parallel werden die Gewerke der 2. Staffel ausgeschrieben. Das Ausschreibungsergebnis der ersten 6 Lose lag aufgrund der außerordentlich guten Konjunktur der Bauwirtschaft 58.974,06 € über den für diese Lose geplanten Kosten, so dass für die Finanzierung der zukünftig noch zu erteilenden Aufträge eine überplanmäßige Auszahlung erforderlich wird. Daneben hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 31.03.2014 besprochen, dass das Kita-Grundstück straßenseitig eine neue Einfriedung erhalten soll, wofür zusätzliche Mittel erforderlich werden. Insgesamt ergibt sich ein voraussichtlicher Mehrbedarf von 65.000,00 €.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Mallentin entscheidet die Bürgermeisterin bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3.000 Euro, so dass die Gemeindevertretung für die Entscheidung verantwortlich ist.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, die überplanmäßige Auszahlung für die Erweiterung Kita Mallentin (Anbau), PSK 11401.09600000-019 in Höhe von 65.000,00 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja- Stimmen: 6  
Nein- Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

Frau Tretow erkundigt sich, wie die Kosten für den gesamten Bau veranschlagt sind.

Die BM informiert, dass die Kosten bei ca. 300.000 € insgesamt liegen. Zusätzlich werden dadurch 10 Krippenplätze geschaffen.

<b>zu 14</b>	<b>Anfragen und Mitteilungen</b>
--------------	----------------------------------

Bezüglich der Straßenbaumaßnahme nach Greschendorf soll es noch eine Begehung geben. Terminabsprache zwischen Bauamt, Herrn Janke und Herrn Bulz soll erfolgen.

⇒ Absprache ist zwischenzeitlich erfolgt: Begehung findet am 29.04.14, 09.00 Uhr statt.

<b>zu 16</b>	<b>Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse</b>
--------------	--

Die Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils werden bekanntgegeben.